

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung des „Kulturhauses Dornbirn“ und dem „Studasaal“

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der Unterfertigung des Reservierungsantrags anerkennt der Veranstalter die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kulturhaus Dornbirn GmbH betreffend die Überlassung von Räumen im Kulturhaus Dornbirn bzw. Studasaal.
- Ein für die Kulturhaus Dornbirn GmbH verbindlicher Vertrag mit dem Veranstalter kommt erst mit Unterfertigung des Reservierungsansuchens zustande. Mündlich oder schriftlich beantragte Terminvormerkungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen.
- Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von der Kulturhaus Dornbirn GmbH schriftlich bestätigt wurden.
- Als Veranstalter gilt, wer der Kulturhaus Dornbirn GmbH gegenüber als Veranstalter auftritt. Alle Ankündigungen von Veranstaltungen, die im Kulturhaus oder Studasaal stattfinden, müssen einen Hinweis auf den Veranstalter aufweisen.
- Der Veranstalter hat den Inhalt der geplanten Veranstaltung im Reservierungsansuchen anzugeben. Die Überlassung der Räume erfolgt ausschließlich zur Durchführung der angegebenen Veranstaltung. Änderungen des Veranstaltungszweckes müssen vorher mit der Kulturhaus Dornbirn GmbH abgesprochen werden.
- Wird die geplante Veranstaltung zum vorgesehenen Termin aus Gründen, die in der Sphäre des Veranstalters gelegen sind, nicht durchgeführt, gilt folgendes:
  - Wird die Nichtdurchführung der Veranstaltung spätestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin bekanntgegeben, werden keine Kosten berechnet.
  - Eine spätere Absage berechtigt die Kulturhaus Dornbirn GmbH 50 % des vereinbarten Mietzinses zu beanspruchen.
- Die Kulturhaus Dornbirn GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, wenn
  - durch die beabsichtigte Veranstaltung oder damit zusammenhängende Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Kulturhaus Dornbirn GmbH zu befürchten ist;
  - eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht wie vereinbart nachgewiesen oder eine verlangte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird;
  - der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen/Anzeigen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.Werden solche Gründe erst so spät bekannt, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH die reservierten Räume nicht anderweitig verwerten kann, hat der Veranstalter trotzdem den vereinbarten Mietzins zu bezahlen. Aus einem begründeten Rücktritt vom Vertrag können keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden.

## II. Organisatorische Bestimmungen

- Der Ablauf der Veranstaltung und die beabsichtigte Raumgestaltung sind der Kulturhaus Dornbirn GmbH spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin bekannt zu geben und einvernehmlich festzulegen.  
Insbesondere sind die Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie Anbringen von Dekorationen, Durchführung von Aufbauarbeiten, Proben, sowie die Organisierung des Abbaus mit der Kulturhaus Dornbirn GmbH abzustimmen.  
Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
- Die Bewirtung von Veranstaltungen in sämtlichen Räumen des Kulturhauses erfolgt ausschließlich durch den angeschlossenen Gastronomiebetrieb. Der Verkauf bzw. Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen durch den Veranstalter ist nicht zulässig. Diesbezügliche Fragen hat der Veranstalter frühzeitig mit dem Pächter des Kulturhausrestaurants abzuklären. Der Studasaal ist von dieser Regelung ausgeschlossen, in diesen Räumlichkeiten ist eine Eigenbewirtung zulässig.

## III. Veranstaltungsrechtliche Bestimmungen

- Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle für die Art der Veranstaltung erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die veranstaltungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die sonstigen im konkreten Fall relevanten Bestimmungen zu beachten.
- Wenn für die geplante Veranstaltung die Anwesenheit von Vertretern der Feuerwehr und des Rettungsdienstes notwendig ist, wird diese von der Kulturhaus Dornbirn GmbH veranlasst. Die damit verbundenen Kosten hat der Veranstalter zusätzlich zum vereinbarten Benutzungsentgelt zu tragen.
- Der Veranstalter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Besucherzahl die behördlich festgelegten Höchstgrenzen nicht übersteigt. Die Höchstzahlen betragen:  
Kulturhaus Saal Dora: 730 Personen bei Reihenbestuhlung  
606 Personen bei Konsumationsbestuhlung  
Kulturhaus Saal Bira: 222 Personen bei Reihenbestuhlung  
160 Personen bei Konsumationsbestuhlung  
Studasaal: 353 Personen bei Reihenbestuhlung  
240 Personen bei Konsumationsbestuhlung

Die Anordnung der Sitz- und Konsumationsplätze hat entsprechend dem Bestandteil dieser Benutzungsregelung bildenden Lageplänen zu erfolgen.

- Ungeachtet der Verantwortung des Veranstalters für die Einhaltung der für die jeweilige Veranstaltung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen führt die Kulturhaus Dornbirn GmbH bei allen Veranstaltungen die Oberaufsicht. Den Weisungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen jeder Art auf eigene Kosten einzuholen. Insbesondere sind auch die Bestimmungen zum Schutze der Jugend sowie die Regelungen über die Sperrstunden in den Veranstaltungsräumen einzuhalten. Für eine Verlängerung der gesetzlichen Sperrstunde ist rechtzeitig eine Bewilligung zu erwirken.

## IV. Schadenersatz / Haftung

- Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die der Kulturhaus Dornbirn GmbH aus Anlass bzw. in Zusammenhang mit seiner Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Angestellten sowie die Besucher der Veranstaltung entstehen. Solche Schäden kann die Kulturhaus Dornbirn GmbH unverzüglich auf Kosten des Veranstalters beseitigen lassen. Die Kulturhaus Dornbirn GmbH ist berechtigt, vom Veranstalter den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für die geplante Veranstaltung oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
- Die Kulturhaus Dornbirn GmbH lehnt jegliche Haftung für Schäden, die der Veranstalter, seine Beauftragten oder Angestellten sowie Besucher aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räume entstehen, ab; es sei denn, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Insbesondere wird für vom Veranstalter oder Dritten eingebrachte Gegenstände keine Haftung übernommen.
- Eine Haftung der Kulturhaus Dornbirn GmbH für reibungsloses Funktionieren der im Kulturhaus befindlichen technischen Anlagen wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit begründet.

## V. Abrechnung

- Die endgültige Abrechnung der Benutzungsentgelte erfolgt im Nachhinein gemäß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und sonstigen von der Kulturhaus Dornbirn GmbH erbrachten Leistungen. Die Zahlung hat binnen 14 Tagen nach Vorlage der Abrechnung zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug sind bankübliche Verzugszinsen, mindestens aber 4 %, zu leisten. Der Veranstalter hat auch die Kosten für ein erforderlichenfalls von der Kulturhaus Dornbirn GmbH im Verzugsfall beauftragtes Inkassounternehmen zu tragen.
- Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarif. Vom Veranstalter gewünschte Zusatzaufwendungen (z.B. Zurverfügungstellung von Zusatzeinrichtungen, Teilnahme von hauseigenem Personal an den Aufbauarbeiten etc.) werden ebenso wie die Kosten für Feuer- und Rettungsaufsicht gesondert in Rechnung gestellt.
- Sollte aus Anlass der Veranstaltung ein zusätzlicher Reinigungsaufwand, der das übliche Maß bei gleichartigen Veranstaltungen übersteigt, erforderlich sein, ist die Kulturhaus Dornbirn GmbH berechtigt, dem Veranstalter die dafür aufgewendeten Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dornbirn.
- Auf das Vertragsverhältnis wird ausschließlich österreichisches Recht angewendet.

## VI. Hausordnung

- Das Einbringen von Gegenständen aller Art (Dekoration, Ausstattung usgl.) und das Anbringen von Dekorationen, Aufbauten usgl. Bedürfen der Zustimmung der technischen Leitung der Kulturhaus Dornbirn GmbH und sind mit dieser frühzeitig in allen Einzelheiten abzustimmen. Nägel, Schrauben, Ösen usw. dürfen zur Befestigung von Dekorationen weder in Boden, Wände noch in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden. Nach Ende der Veranstaltung sind sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Kulturhaus Dornbirn GmbH zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt.
- Die Gänge und Notausgänge sind unbedingt freizuhalten, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- Das Anbringen von Plakaten am Gebäude oder den dazugehörigen Freiflächen ist nicht gestattet.
- Die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Einrichtungsgegenständen sind schonen und pfleglich zu behandeln. Allenfalls von der Kulturhaus Dornbirn GmbH zur Verfügung gestellte Musikinstrumente dürfen nur durch von dieser beauftragte Fachkräfte gestimmt werden.
- Das Mitnehmen von Garderobe in den Saal ist nicht zulässig. Die Besucher sind verpflichtet, die zentrale Garderobenanlage des Kulturhauses zu benützen (Garderobenzwang). Die Garderobengebühr laut Tarif ist entweder von den Besuchern der Veranstaltung bei der Abgabe der Kleidungsstücke zu entrichten oder kann vom Veranstalter als Pauschalentgelt bezahlt werden. Der Veranstalter hat die Art der Garderobenabrechnung rechtzeitig bekannt zu geben.

### 6. Im gesamten Kulturhaus herrscht bei allen Veranstaltungen Rauchverbot.

- Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- Das Abbrennen von Feuerwerk oder bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons, gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.

## Bühnenbenutzungsordnung

- Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenhaus und den Künstlergarderoben sowie in den Dolmetsch- und Projektionskabinen aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.  
Hausfremden Personen ist der Zutritt zur Regie- und Projektionsetage ohne Zustimmung der Betriebsleitung verboten.
- Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne und auf der Hinterbühne strengstens untersagt. Dies gilt auch bei szenischen Darstellungen.  
Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Künstlergarderoben und den Aufenthaltsräumen erlaubt.
- Die Zugänge zur Bühne, die Bühnenanlieferung, die Notausgänge, die Feuerwehrzufahrten, Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, die Treppenhäuser, die Feuerwehruff-, Lösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
- Die zum Inventar gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Schweinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Inspizientenpult, Bühnenpodien, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch das technische Personal des Hauses oder des eingewiesenen Bühnen-Fachpersonals.
- Der Zutritt zu den Beleuchterbrücken und zur Regiezentrale ist nur den technischen Angestellten der Kulturhaus Dornbirn GmbH und den Fachkräften gastierender Theater gestattet.
- Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines technischen Angestellten der Kulturhaus Dornbirn GmbH durchgeführt werden.
- Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht worden sein. Ein entsprechendes Gutachten ist vorzulegen.
- Begehbar, bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
- Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
- Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
- Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
- Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
- Für zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen im Hause ist die ÖVE und TAEV mit allen Nachträgen und Ergänzungen maßgebend.
- Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
- Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlusssschrauben angezapft werden.
- Die Brandschutzordnung und die Vorschreibung des TÜV muss eingehalten werden.
- Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht. Den Anweisungen des Personals der Kulturhaus Dornbirn GmbH und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.